

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen

Vertragspartner wird: medomus Technologien & Services GmbH, Otto-Hahn-Straße 15, 44227 Dortmund

§ 1 Bestellvorgang/Vertragsabschluss/AGB

1. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen. Sonstige AGB finden keine Anwendung, auch wenn diesen nicht widersprochen wurde.
2. Mit der Präsentation unserer Produkte und der Einräumung der Möglichkeit zur Bestellung ist noch kein verbindliches Angebot unsererseits verbunden. Erst Ihre Bestellung per BestellFax stellt ein Angebot an uns zum Abschluss eines Vertrages dar. Wenn Sie eine Bestellung bei uns aufgeben, senden wir Ihnen an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse bzw. an Ihre Faxnummer eine Bestellbestätigung zu, mit der wir den Eingang Ihrer Bestellung bestätigen und deren Einzelheiten auführen. Diese Bestellbestätigung stellt die Annahme Ihres Angebotes dar.
3. **Mit dem Faxen der Bestellung geben Sie ein verbindliches Angebot ab.**
medomus wird bei Einverständnis die Bestellung unverzüglich bestätigen. Der Versand der Bestellbestätigung erfolgt an die von Ihnen im Bestellformular angegebene E-Mail-Adresse oder an Ihre Faxnummer.
Sobald diese Bestätigung unter der angegebenen E-Mail-Adresse abrufbar ist oder Sie das Fax erhalten haben, ist der Vertrag zustande gekommen.
medomus speichert und verwendet die ihr so übermittelten Daten zur Abwicklung und Durchführung des Vertrages.

§ 2 Gegenstand und Form der Lieferung

1. Vertragsgegenstand ist die jeweils aktuellste Version der Software.
Nach erfolgter Vorabüberweisung erhalten Sie die vertragsgegenständliche Software und die Lizenz-Datei mit dem gültigen Lizenzcode in ausführbarer Form (Objektcode) in der jeweils freigegebenen aktuellsten Version gemeinsam mit der dazu von medomus freigegebenen Dokumentation (Handbuch, Installationsanleitung) in elektronischer Form. Eine Hardcopy der Dokumentation wird nicht geliefert. Die Dokumentation besteht im Wesentlichen aus elektronischen Hilfen. Die Software und die Dokumentation sind urheberrechtsgeschützt (§§ 69a ff. UrhG).
2. Die Software hat die in der Dokumentation angegebene Funktionalität und bedarf der darin angegebenen Umgebungsvoraussetzungen. Sie können diese Dokumentation der Funktionalität und die Umgebungsvoraussetzungen (z.B. Internetverbindung) schon vor Angebotsabgabe in diesen Webseiten unter www.medomus.de einsehen.
Produktbeschreibungen, Darstellungen und Demoprogramme sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsführung der medomus.
Darstellungen in Testprogrammen, Prospektbeschreibungen, auch im Internet, sind, soweit nicht ausdrücklich durch medomus bestätigt, keine Beschaffenheitsbeschreibungen, insbesondere weil die Produkte ständiger Anpassung unterliegen und sich die Angaben auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können.
Vertragsgegenstand sind ausschließlich die im Vertrag bezeichneten Produkte mit den in der Funktionsbeschreibung und Handbüchern angegebenen Eigenschaften, Merkmalen und Verwendungszweck. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie ausdrücklich durch medomus schriftlich bestätigt werden.
Sie tragen selbst das Risiko, dass die Spezifikation der Vertragsgegenstände Ihren Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Über Zweifelsfragen können Sie sich vor Vertragsschluss sachkundig beraten

lassen.

Für die Beratung rund ums Produkt steht Ihnen unsere Serviceline von Mo.-Fr. 09:00 Uhr – 18:00 Uhr gerne zur Verfügung.

3. Die Lieferung erfolgt je nach Ihrer Wahl entweder durch Versand eines Datenträgers an die von Ihnen im Bestellformular angegebene Lieferadresse. Mit Abschluss des Vertrages erhalten Sie Updates, welche Sie unverzüglich installieren. Nur so kommt ein Updatevertrag zustande. Die Updates werden in derselben Art und Weise geliefert, wie die erste Softwarelieferung; d.h. bei Lieferung eines Datenträgers werden Datenträger mit den Updates an die angegebene Lieferadresse gesandt und bei Download stehen Updates unter www.medomus.de zur Verfügung.
Änderungen der Lieferadresse oder Liefer-E-Mail werden bei Updates nur berücksichtigt, wenn dies rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor der Updatelieferung entweder schriftlich oder per E-Mail an info@medomus.de mitgeteilt wurde.
4. Die Installation der Software ist nicht Gegenstand der Vereinbarungen. Sie kann mit medomus gesondert vereinbart werden. Für die Installation gelten dann die Servicebedingungen des Anbieters.
5. In den Service und Supportgebühren ist lediglich eine telefonische Unterstützung bei der Installation hinsichtlich technischer Schwierigkeiten enthalten. Die Installation erfolgt durch die Lizenznehmer in Eigenregie. Konfiguration und Anbindungsprobleme im Zusammenhang mit dem vom Lizenznehmer genutzten Arzt-Information-System gehören nicht zum Leistungsumfang.
6. Die Wahl einer geeigneten Schnittstelle und die spezifischen Konfigurationseinstellungen sind abhängig von dem anzubindenden Praxisverwaltungssystem. Derartige Informationen stellt medomus nicht bereit. Diese müssen ggf. durch den Nutzer selbst beim jeweiligen Hersteller des Praxisverwaltungssystems eingeholt werden.

§ 3 Programmaktivierung/ Lizenzcodes/ Programmsperre

1. Zur Installation der Software an sich bedarf es keines Freischaltcodes. **Die Software ist allerdings erst dann voll funktionsfähig, wenn eine gültige Aktivierung durch Erstellung eines Lizenzcodes durchgeführt wurde.** Im Rahmen des Programmaufrufes wird die Aktivierungsdatei auf Gültigkeit geprüft.
2. Die Laufzeit der Demoversion wird durch die Demolizenz bestimmt.
3. Für die Erstellung eines Lizenzcodes zur Aktivierung der Vollversion sind folgende Angaben erforderlich, welche im Rahmen des Bestellvorganges abgefragt werden:
 - o Name des Lizenznehmers
 - o Liste der Plug-Ins (Funktionen von nicht lizenzierten Plug-Ins sind stark eingeschränkt)
 - o Anzahl der Clients

Die Lizenz-ID wird automatisch erzeugt und als Lizenz-Datei zur Verfügung gestellt.

Das Installationsprogramm bietet Ihnen dann die Möglichkeit mit der Lizenzdatei die Aktivierung per elektronischen Dateiaustausch vorzunehmen:

- o Bei der Aktivierung per Dateiaustausch wird Ihnen angeboten, die Lizenzdatei zu speichern. Nach Aufruf der Lizenzdatei wird die Aktivierung durch den medomus MQMSystem-Servermanager direkt durchgeführt Die Lizenzdatei kann auch im Rahmen des Installationsprogrammes direkt ausgewählt werden.
4. Änderungen an der Software machen die Lizenzaktivierung ungültig.
 5. Bei Software-Upgrades bedarf es ebenfalls der erneuten Softwareaktivierung.

§ 4 Nutzungsrechte

1. medomus räumt Ihnen mit Bezahlung ein auf die Dauer dieses Vertrages zeitlich befristetes, einfaches und nicht übertragbares Recht ein, die jeweils aktuellste Software an dem in der Bestellung angegebenen Installationsort gemäß den Bestimmungen dieser Bedingungen zu nutzen. Sie dürfen die Hardware wechseln, jedoch ist die Software auf der bisher verwendeten Hardware unverzüglich zu löschen.
Sie dürfen nur die im Rahmen des Bestellvorgangs aufgeführte Software nutzen, selbst wenn Sie technisch auch auf andere Softwareprodukte zugreifen können.
2. Die Nutzung der Software ist beschränkt auf die in der Bestellung angegebene Anzahl von Ausgabegeräten/Arbeitsplätze/Clients. Wollen Sie die Software auf weiteren Arbeitsplätzen nutzen, muss das Nutzungsrecht entsprechend erweitert werden. Jede Vereinbarung über eine Erweiterung des Nutzungsrechts wird in einem gesonderten Vertrag geschlossen, der diesen Vertrag für die von der Änderung betroffenen Programme in diesem Punkt ersetzt.
3. Sie sind nur berechtigt, mit der Software eigene Daten selbst in der eigenen Praxis für eigene Zwecke zu verarbeiten. Sie dürfen die für die Nutzung der Softwarefunktionen erforderlichen Vervielfältigungen vornehmen. Die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker gehört z.B. nicht zu einer solch erforderlichen Vervielfältigung.
4. Jede Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus ist eine vertragswidrige Handlung. Eine Übernutzung ist medomus unverzüglich mitzuteilen.
5. Sie sind berechtigt, eine Sicherheitskopie der Software zu erstellen und alltägliche Datensicherungen vorzunehmen.
6. Das Recht, die Software zu dekompileieren, zu ändern oder zu bearbeiten wird soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen.
7. Sie dürfen die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder

verleihen.

Zulässig ist jedoch die Überlassung an Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung Ihrem Willen beugen müssen. Dies ist insbesondere bei Ihren Angestellten in der Regel der Fall.

8. Copyright- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der Software dürfen weder entfernt noch verändert werden. Sie sind auf jeder Kopie der Software mit zu übertragen.
9. Sofern Sie Nutzungsrechte an Nachfolgeversionen der Software zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen von medomus erwerben wollen, schließen Sie einen gesonderten Vertrag, der den bisherigen Vertrag für die ausgewechselten Software-Versionen ersetzt.
10. Sie erhalten an den Vertragsgegenständen, die Ihnen medomus im Rahmen der Gewährleistung oder Weiterentwicklung überlässt (z.B. Updates, ergänzte Dokumentation) ein Nutzungsrecht in dem Umfang, wie Ihnen von medomus durch diese Nutzungsbedingungen für die Ursprungssoftware eingeräumt worden ist.
Liegen in diesem Zusammenhang jedoch gesonderte Nutzungsbedingungen bei, so sind diese maßgebend.
11. Soweit Sie Vertragsgegenstände in Benutzung nehmen, die frühere Vertragsgegenstände ersetzen (z.B. ein Update für einen früheren Programmstand), so erlischt das Nutzungsrecht von Ihnen an dem ersetzten Vertragsgegenstand. Der ersetzte Vertragsgegenstand ist unverzüglich zu löschen oder zu vernichten oder an medomus zu senden. Dies gilt nicht für Sicherungskopien, welche für den erforderlichen Sicherungszeitraum aufbewahrt werden dürfen.
Die vereinbarten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten zum Schutz der Rechte der medomus an Ihrer Software gelten auch für die Vertragsgegenstände, die medomus dem Ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung überlässt.

§ 5 Pflichten des Kunden

Wir stehen Ihnen gerne unter der kostenpflichtigen Serviceline beratend zu Installation, Nutzung und Aktivierung zur Verfügung.

1. Sie sind verpflichtet, alle Liefergegenstände von medomus unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) zu untersuchen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Sie testen die Software auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor diese produktiv eingesetzt wird. Dies gilt auch für Software, die Sie im Rahmen der Gewährleistung erhalten.
2. Sie treffen angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in Ihrer Verantwortung, die Arbeitsumgebung der Software sicherzustellen. Nur im Umgang geschultes Personal darf Software bedienen.
3. Sie befolgen bitte die Hinweise der Installations- und Benutzerdokumentation.
4. Sie sind verpflichtet, erhaltene Programme oder Programmteile (Patches, Bugfixes) nach näheren Hinweisen von medomus unverzüglich einzuspielen und immer die von medomus mitgeteilten Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung einhalten. Sie werden hierzu insbesondere die von medomus zur Verfügung gestellten weiterentwickelten bzw. angepassten Software-Versionen über das Internet herunterladen, in Ihr Hardwaresystem einspielen und in Ihrer spezifischen Umgebung auf die Verwendbarkeit überprüfen. medomus kann Ihnen neuere Versionen auch per Versand oder Internet zusenden. Die Installation der von der medomus bereitgestellten Software erfolgt über Installationsroutinen durch Sie. Im Hinblick auf die Nutzungsrechte gilt § 5.

§ 6 Beendigung

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind Sie zur Rückgabe sämtlicher Original-Datenträger sowie der vollständigen Ihnen überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen

verpflichtet.

Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher ggf. vorhandener Kopien.

medomus kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung des Programms sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt der medomus dieses Wahlrecht aus, werden wir Ihnen dies ausdrücklich mitteilen.

2. Im Rahmen der Deinstallation einer Vollversion wird automatisch eine Sicherung der eingegebenen Daten erstellt und Ihnen mitgeteilt, wo diese Datei aufzufinden ist. medomus empfiehlt diese Datei im Hinblick auf ggf. bestehende gesetzliche Datenarchivierungspflichten regelmäßig auf geeigneten Datenträgern zu sichern.

Soweit erforderlich können Sie auf Ihren Wunsch nach Vertragsbeendigung medomus damit beauftragen, diese Datensicherung in lesbarer/auswertbarer Form aufzubereiten. medomus kann für diese Dienstleistung ein angemessenes Entgelt verlangen.

3. **Zur Deinstallation heben Sie bitte den Original-Datenträger unbedingt auf!**

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich medomus das Recht an den Vertragsgegenständen vor. Medomus ist, z.B. bei Zahlungsverzug insbesondere berechtigt, den Vertrag und die Nutzung fristlos zu kündigen und die Nutzung der Software zu untersagen und die Herausgabe sämtlicher Kopien bzw. soweit eine Herausgabe nicht möglich ist, deren Löschung zu verlangen.
2. Gegen Forderungen von medomus können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
3. Bei Zahlungsverzug ist medomus berechtigt, als Verzugschaden 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. als Mindestschaden geltend zu machen, es sei denn, es wird ein niedrigerer Schaden nachgewiesen. Daneben kann medomus eine Mahnpauschale von € 5,- je Mahnung berechnen.
4. Nach dem Eingang der Bestellung erhalten Sie die Auftragsbestätigung und die Rechnung. Die reguläre Softwarelieferung startet erst nach Vorabüberweisung. Wenn der Zahlungseingang verbucht ist, erfolgt der Versand unmittelbar.

§ 8 Gewährleistung

1. Nur die jeweils aktuellste Version der Software unterliegt der Gewährleistung. Mängel der überlassenen Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von medomus nach entsprechender Mitteilung des Mangels innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl von medomus durch kostenfreie Nachbesserung (z.B. Update/Upgrade) oder Ersatzlieferung.
2. Soweit Sie zur Minderung der Vergütung berechtigt sind, können Sie die vereinbarte Vergütung entsprechend kürzen.

HINWEISE: DER ARZT STELLT EIGENVERANTWORTLICH UND IN SELBSTVERANTWORTUNG DIE DIAGNOSE FÜR DEN PATIENTEN.

DAS PROGRAMM DIENT NICHT ZUR DIAGNOSE ODER BEHANDLUNG EINES PATIENTEN. VIELMEHR BIETET ES UNTERSTÜTZUNG BEI DER DOKUMENTATION UND QUALITÄTSSICHERUNG. DIE GEEIGNETE THERAPIEFORM UND AUSWAHL VON MEDIKAMENTEN HAT DER ARZT NACH DEN GELTENDEN GESETZEN UND RICHTLINIEN AUSZUWÄHLEN.

SOWEIT DIE SOFTWARE Z.B. DIE DOKUMENTATION DER ANAMNESE ERLÄUTERT UND VORGEHENSWEISEN VORSCHLÄGT, GEBEN DIESE LEDIGLICH DEN STAND DER WISSENSCHAFT ZUM HERAUSGABEDATUM DER SOFTWARE WIEDER.

§ 9 Haftung

1. Für Schäden wegen Rechtsmängeln, insbesondere wegen Verletzungen von Urheberrechten Dritter haftet medomus unbeschränkt während einer Verjährungsfrist von zwei Jahren, beginnend mit Aktivierung.
2. medomus haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von medomus, einschließlich ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Das Gleiche gilt, wenn ein Körper- oder Gesundheitsschaden oder der Tod auf Umständen beruht, die medomus zu vertreten hat.
3. Unberührt bleibt die Haftung von medomus nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
4. Soweit medomus eine wesentliche Pflicht schuldhaft verletzt, ist sie zum Ersatz des typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schadens verpflichtet.
5. Bei der fahrlässigen Verletzung von sonstigen nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von medomus ausgeschlossen.
6. Die verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Mängel wird ausgeschlossen.

§ 10 Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist. Gleiches gilt für eventuelle Vertragslücken.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Köln, sofern der Kunde Vollkaufmann oder gleichgestellt ist.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG).
4. Definitionen:
 - **Vollversion:** Voll funktionsfähige, update- und upgradefähige Version, deren Daten in eine andere Vollversion übernommen werden können.
 - **Testversion:** Zeitlich begrenzte, voll funktionsfähige, update- und upgradefähige Version, deren Daten in eine Vollversion übernommen werden können.
 - **Update:** Ein Software-Update bezeichnet die neue Version einer Basissoftware, die Programmängel korrigiert oder Programmverbesserungen enthält. Updates werden in elektronischer Form, z.B. als Download oder CD zur Verfügung gestellt.
 - **Upgrade:** Ein Software-Upgrade bezeichnet die erweiterte Version einer Basissoftware, die zusätzliche Funktionen enthält. Dieses Upgrade bedarf einer neuen Lizenz.